

Anlage 2

zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Waldlaubersheim vom 29.03.2022 auf Grundlage der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020

BEGRÜNDUNG

BILDUNG VON ZWEI ABRECHNUNGSGEBIETEN IN DER ORTSGEMEINDE WALDLAUBERSHEIM (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

In der Vergangenheit war die Entscheidung über die Abrechnungsgebiete zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag nur dann zu begründen, wenn die Gemeinde oder Stadt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt hat. § 10 a Abs. 1 KAG sieht nunmehr vor, dass die Begründung generell zu erbringen und der Satzung beizufügen ist.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert.

Des Weiteren sieht die Neufassung hinsichtlich der Relevanz von etwaigen Zäsuren nun in § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG vor, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird.

Auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Ortsgemeinde Waldlaubersheim, insbesondere der Trennung zwischen der eigentlichen Ortslage und dem außerhalb gelegenen Gewerbegebiet sowie der unterschiedlichen Gebietsstruktur, drängt sich die Bildung von zwei Abrechnungsgebieten auf.

Abrechnungsgebiet 1 - „Ortslage Waldlaubersheim“:

In diesem Gebiet liegen alle Verkehrsanlagen im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde und stellen eine einheitliche, öffentliche Einrichtung dar. Innerhalb dieses Gebietes gibt es keine besonderen Merkmale, die zu einer trennenden Wirkung führen. Die K 41 als klassifizierte Straße kann ohne großen Aufwand an mehreren Stellen gequert werden.

Abrechnungsgebiet 2 - „Gewerbegebiet Waldlaubersheim“:

Bei diesem Abrechnungsgebiet handelt es sich um das außerhalb der Ortslage an der L 236 und K 29 liegende, erschlossene Gewerbegebiet. Ebenso besteht die Anbindung an die A 61. Da es nicht auf die Straßen in der Ortslage wegen der Anbindung an die Kreisstraße, Landesstraße und Autobahn angewiesen ist, bildet das Gewerbegebiet eine eigene Abrechnungseinheit.

Festlegung des Gemeindeanteils in § 5 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge **(§ 5 der Satzung)**

Nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Abrechnungsgebiet 1:

Der Fahrverkehr durch die Ortslage Waldlaubersheim über die Kreisstraße Windesheimer Straße (K 29) und Binger Straße (K 41) ist nicht als Durchgangsverkehr zu werten, da die Fahrbahn nicht in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde steht. Die Zufahrt zu den Kleingärten zwischen Ärmelgasse und Waldstraße stellt Durchgangsverkehr dar, ebenso wie der Bauhof der Ortsgemeinde, da beide Bereiche dem Außenbereich zugeordnet sind.

Die Privatstraße „Im Schloßhof“ stellt zum Teil Durchgangsverkehr dar. Ebenfalls Durchgangsverkehr stellen der Schillingshof, der über die Rümmelsheimer Straße angefahren werden kann und das Weincastell, welches über den Binger Weg erreicht wird, dar. Der Sportplatz und die Domberghalle liegen auch im Außenbereich. Hier stellt sämtlicher Verkehr Durchgangsverkehr dar.

Die anderen Gemeindestraßen sind dem Anliegerverkehr zuzuordnen.

Der Gemeindeanteil für das Abrechnungsgebiet 1 wird auf 35 % festgelegt.

Abrechnungsgebiet 2:

In diesem Abrechnungsgebiet handelt es sich bei den in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (Große Heide, Feldborn usw.) um reine Anliegerstraßen, die dem An- und Abfahrtsverkehr der ansässigen Gewerbebetriebe dient. Für dieses Gebiet wird der nach § 10 Abs. 3 Satz 3 KAG festgelegte Mindest-Gemeindeanteil von 20 % bestimmt.

Übergangsregelung gemäß § 10 a Abs. 5 KAG **(§ 13 der Satzung)**

Nach § 10 a Abs. 5 KAG können die Gemeinden Übergangsregelungen treffen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen versehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Dabei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Waldlaubersheim macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und wendet aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz zum einen bei Erschließungsbeiträgen eine pauschale Verschonung (20 Jahre) und zum anderen bei Ausbaubeiträgen die Verschonung nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche an. Dies begründet sich damit, dass eine erstmalige Herstellung (Erschließung) in der Regel aufgrund höherer Kosten und niedrigerem Gemeindeanteil eine höhere finanzielle Belastung für die Eigentümer darstellt. Die Staffelung der Verschonung bei den Ausbaubeiträgen begründet sich wiederum damit, das Verhältnis der Beitragssätze aufgrund unterschiedlicher Kosten für die gleichen Maßnahmenarten auszugleichen (z.B. Ausbau Gehweg = unterschiedliche Kosten bzw. Beitragssatz = entsprechende Verschonung). Dies wäre bzw. ist bei einer pauschalen Verschonung nach Maßnahmen (z.B. Ausbau Gehweg = pauschal 5 Jahre Verschonung) nicht gegeben.